

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Malsch Softwareentwicklung GmbH

§ 1. Geltung/Geltungsbereich

1.

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kaufverträge über die Lieferung der Software **biz-on Business Software** - zwischen uns, der Malsch Softwareentwicklung GmbH, Pfinzstraße 24, 76227 Karlsruhe – nachfolgend Verkäufer genannt – und dem Käufer – nachfolgend Kunde genannt. Gegenstand solcher Verträge ist – soweit nicht anders vereinbart – insbesondere nicht die Anpassung und Weiterentwicklung der Software, die Softwarepflege, die Einweisung oder Durchführung von Schulungen durch den Verkäufer.

Sie geltend auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung unserer AGB.

2.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil es sei denn, ihrer Geltung wird unsererseits ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2. Vertragsabschluss und Lieferungsumfang

1.

Unsere Angebote sind freibleibend; das Angebot auf unserer Homepage ist unverbindlich. Änderungen insbesondere aus technischen Gründen bleiben vorbehalten. Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Kunden kommt erst durch Annahmeerklärung unsererseits (auch in elektronischer Form bzw. durch E-Mail) oder durch Leistungserbringung zustande.

2.

Mit der Bestellung erklärt der Kunde sein verbindliches Vertragsangebot, welches wir unverzüglich nach Eingang bestätigen werden. Vor Vertragsschluss hat der Kunde selbst zu überprüfen, ob die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Funktionsmerkmale und Funktionsbedingungen der Software biz-on Business Software sind ihm bekannt.

3.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang bei uns anzunehmen. Wir sind ebenso berechtigt ohne Angabe von Gründen die Annahme der Bestellung abzulehnen, insbesondere im Falle technischer Änderungen.

4.

Die Software besteht aus dem Programm biz-on Business Software und Benutzeranweisungen bzw. Dokumentationen im Rahmen der im Programm integrierten Hilfemenüs. Die Lieferung des Programms erfolgt je nach unserer Wahl oder Absprache per Diskette/CD-Rom/DVD (Postversand)/per online-Datenabruf oder in einer anderen vereinbarten Form einschließlich Benutzerhinweise auf Deutsch auf dem Datenträger integriert.

5.

Der Kunde erhält die Software im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

6.

Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Kunden nimmt dieser selbst vor.

7.
Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte

1.
Die vom Verkäufer gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Verkäufer zu.

2.
Der Verkäufer räumt dem Kunden ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu vielfältigen.

3.
Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Benutzerinformationen / Hilfeinformationen darf er nur für betriebsinterne Zwecke kopieren.

4.
Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5.
Der Kunde darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn sich dieser mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen/dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt. In diesem Fall kann der Verkäufer vom Kunden die Bezahlung einer Weiternutzungsabgeltungspauschale in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises verlangen. Gibt der Kunde die Software an einen Dritten weiter, so stellt er die Nutzung der Software endgültig ein und behält keine Kopien zurück. Er überlässt dem Dritten die Datenträger im Original.

6.
Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) sowie deren Verkauf, Vermietung und Verleih bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung des Verkäufers. Ferner ist es untersagt, den so genannten Copyright-Vermerk und/oder den Kopierschutz und ähnliches zu verändern bzw. zu entfernen.

7.
Der Verkäufer kann vom Kaufvertrag aus wichtigem Grunde zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die vereinbarten Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung durch den Verkäufer nicht unverzüglich unterlässt. Nach erfolgtem Rücktritt vom Kaufvertrag ist der Kunde verpflichtet, die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme zu löschen. Auf Anforderung des Verkäufers wird er die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

§ 4 Pflichten des Kunden

1.

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er hat weiterhin sicherzustellen, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

2.

Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

§ 5 Termine, Verzögerungen

1.

Liefertermine gelten nur annähernd, sofern sie der Verkäufer nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, der Verkäufer hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

2.

Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in welchem der Verkäufer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen) daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung.

3.

Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert voll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Vergütung und Eigentumsvorbehalt

1.

Die Preise ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers – jedoch mit der Berechtigung, eingetretene Preiserhöhungen z.B. aufgrund von Wechselkursveränderungen, Frachtverteuerungen, Zoll- und Einfuhrabgaben etc. weiterzugeben. Sie verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die in der Auftragsbestätigung gesondert ausgeworfen wird. Bei Veränderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändert sich der Kaufpreis entsprechend.

2.

Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung bar und ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Lieferung an den Verkäufer zu leisten. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Verkäufer erfolgen. Lieferung an die Geschäftsadresse des Käufers erfolgt entweder per Nachnahme oder per Vorkasse ohne Skontoabzug. Im Falle der Lieferung auf Rechnung gilt, sofern nicht anders vereinbart, das auf der Rechnung aufgedruckte Zahlungsziel.

3.

Bis zu vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Software vor.

4.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

5.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu.

6.

Solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um diesen Zeitraum.

§ 7 Gefahrübergang - Untersuchungs- und Rügepflicht

1.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Software geht mit der Übergabe der Software auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB).

3.

Voraussetzung für die Nacherfüllung gemäß § 8 ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

§ 8 Sach- und Rechtsmängel

1.

Der Verkäufer verkauft dem Kunden das gelieferte Software Programm frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Software führen, bleiben außer Betracht. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafter Dateien, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

2.

Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, erbringt der Verkäufer keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

3.

Der Verkäufer erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass der Verkäufer Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

4.

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem der Verkäufer dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. Der Verkäufer kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser den Verkäufer unver-

züglich schriftlich. Der Verkäufer wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Verkäufer wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

5.

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt § 9.

§ 9 Haftung

1.

Der Verkäufer leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur im nachfolgend dargestellten Umfang:

- bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe,
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte,
- keine Haftung besteht bei der leichtfahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten,
- ebenso haften wir nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen, Datenbanken etc. durch den Einsatz der Software, insbesondere wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Virenabwehr oder Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten etc. wiederhergestellt werden können. Der Einwand des Mitverschuldens durch den Kunden bleibt uns unbenommen.

2.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen.

3.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und bei uns zurechenbaren Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens. Insofern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.

In jedem Fall ist die Haftung höchstens auf das 3-fache des Kaufpreises beschränkt.

5.

Soweit wir über Links den Zugang zu anderen Webseiten ermöglichen, sind wir für dort enthaltene fremde Inhalte nicht verantwortlich. Diese machen wir uns nicht zu Eigen. Sollten wir Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Webseiten erhalten, werden wir den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren. Weitergehende Ansprüche uns gegenüber bestehen in einem solchen Falle nicht

§ 10 Verjährung

1.

Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln (§ 8) verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2.

Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB).

3.

Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

1.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

2.

Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

3.

Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ausdrücklich zu. Der Verkäufer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 12 Schlussbestimmungen

1.

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen Deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Karlsruhe, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

3.

Sofern eine Bestimmung vorliegender allgemeiner Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung mit dem Kunden unwirksam ist oder wird, so bleibt hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen unberührt. In diesem Fall soll eine wirksame Bestimmung gelten, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässigem Umfang möglichst nahe kommt.

